1) Anlage 2 gemäß Nummer 7.2.1

##FNRechtsverbindlichOrganisationseinheit##
des/der ##FNRechtsverbindlichBezeichnung##
##FNRechtsverbindlichStrasse##
##FNRechtsverbindlichPLZ## ##FNRechtsverbindlichOrt##

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen:
Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren gemäß des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung vom XX.XX.202X

Ihr Antrag vom ##DatumAntragstellung##

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX **(Bewilligungszeitraum)** eine Zuwendung in Höhe von

€

(in Worten: xx 00/100 Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Förderung von Tätigkeiten und Angeboten der Kommunalen Integrationszentren zur Verbesserung der Teilhabe und Integration vor

Ort, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Integrationsarbeit, der Vernetzung und der Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Maßnahmen, die die Kommunalen Integrationszentren bei der Umsetzung ihrer Ziele und Aufgaben im Rahmen der Handlungsfelder, das ehrenamtliche Engagement bei der Integration von Geflüchteten und neuzugewanderten Menschen in den Kommunen und die Umsetzung von „Väterarbeit“ unterstützen.

Die Zweckbindungsfrist für aus der Zuwendung erworbene oder hergestellte Gegenstände beträgt 3 Jahre.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe von 100% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt ##BS28MittelGesamt## EUR (Höchstbetrag) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß dem o. g. Antrag für das gesamte Jahr 202X wie folgt ermittelt.

##BS28Fachkraefte##

Sachausgaben:
Zur Finanzierung der Sachausgaben stehen Mittel in Höhe von ##BS28Sachausgaben## EUR zur Verfügung.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen somit ##BS28Gesamtausgaben## EUR.

Die Förderung von Personalausgaben gemäß der o.g. Richtlinie erfolgt je Personalstelle. Die Fördersumme wird daher für jede geförderte Personalstelle gesondert ausgewiesen und abgerechnet.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides –

zum 01.05.202x und zum 01.10.202x – **auf Anforderung** ausgezahlt. Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5 Satz 1 der ANBest-G finden keine Anwendung.

Insgesamt darf die abgerufene Gesamtsumme (1. und 2. Rate) die Summe der tatsächlichen, förderfähigen Sachausgaben bzw. Personalausgaben je Personalstelle nicht übersteigen.

Grundsätzlich kann die Auszahlung der Zuwendung erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Bitte verwenden Sie für die Anforderung der Mittel ausschließlich das webbasierte Fachverfahren integration.web beziehungsweise ein Nachfolgeprogramm.

Um die Auszahlungen der Ihnen gewährten Zuwendungen gewährleisten zu können, bitte ich Sie, Ihre Mittelanforderung spätestens bis zum 15.09.202X einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass nicht oder verspätet abgerufene Zuwendungs(teil)beträge nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummern 1.4, 5.4, 7.2 Satz 1, 7.3, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 ANBest-G finden keine Anwendung.

Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom 01.01.202X bis zum 31.12.202X durchzuführen (Durchführungszeitraum).

2. Sie werden verpflichtet, beabsichtigte Änderungen der personellen Besetzung der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Sie werden verpflichtet, mir unverzüglich mitzuteilen, wenn für eine Fachkraft die Lohn(fort)zahlung – z. B. auf Grund eines Krankheitsfalls, einer Freistellung, der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder einer Elternzeit – entfällt. Im Rahmen der Mitteilung sind der Beginn und das voraussichtliche Ende des Wegfalls der Lohn(fort)zahlung anzugeben. Sie sind verpflichtet, die Wiederaufnahme der Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen.

4. Sie werden verpflichtet, am „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ und gegebenenfalls wissenschaftlichen Begleituntersuchungen teilzunehmen und mitzuwirken und die vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vorgegebene Datenerfassung für das „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ laufend durchzuführen.

5. Sie werden verpflichtet, organisatorische Änderungen bei den Kommunalen Integrationszentren vor Umsetzung über die Bewilligungsbehörde den für Schule und Integration zuständigen Ministerien anzuzeigen.

6. Sie werden verpflichtet, für den Aufbau, den Einsatz und die fachliche Begleitung von Übersetzungs- beziehungsweise Laiensprachmittlerpools in den Kommunen die Rahmenbedingungen des Übersetzungs- beziehungsweise Laiensprachmittlerpools verbindlich anzuwenden und ein entsprechendes Konzept vorzulegen.

7. Sie werden verpflichtet, den Aspekt des Gender Mainstreaming bei der Durchführung der Maßnahmen zu beachten.

8. Sie werden verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahmen neben kommunalen Eigenmitteln auch aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – gefördert werden. Dazu sind nur die autorisierten Logos der Ministerien zu verwenden, die auf der Homepage des Kompetenzzentrums für Integration (Dezernat 36) abgerufen werden können. Nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahmen nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration – gefördert worden sind.

   Die autorisierten Logos finden Sie als Download unter https://www.bra.nrw.de/-3655.

   Sie sind verpflichtet, ein Exemplar der Dokumentationen bzw. Veröffentlichungen dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.

9. Sie werden verpflichtet, den zahlenmäßigen **Verwendungsnachweis** unter Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web beziehungsweise eines Nachfolgeprogramms bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31.03.202x vorzulegen. Das Berichtsjahr ist – mit Ausnahme des kommunalen Beitrags – spätestens am 31.01.20XX abzuschließen. Die Teilnahme am „Verfahren Fachdatenerhebung NRW“ ersetzt den Sachbericht.

10. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
    - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
    - des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
    - der Bewilligungsbehörde,

- oder der von diesen Stellen Beauftragte beziehungsweise Beauftragten

zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für die Maßnahmen verantwortlichen Person zu ermöglichen.

11. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage bleibt ausdrücklich vorbehalten (§ 36 Absatz 2 Nummer. 5 VwVfG).

12. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
    a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
    b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
    c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

III.

Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

2. Eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV liegt nicht vor.

3. Bei der Bewilligung der Personalausgaben wurde der maximale Festbetrag je Stellenanteil und Beschäftigungszeitraum berücksichtigt.

4. Vor einer Erstattung nicht benötigter Haushaltsmittel bitte ich unbedingt ein Kassenzeichen bei mir anzufordern.

5. Änderungsanträge auf Gewährung einer höheren Zuwendung können bis zum **27.10.202X** vorgelegt werden.

6. Die bewilligten Zuwendungsmittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig, d. h., Minderausgaben im Bereich der Sachausgaben können nicht zur Deckung von (höheren) Personalausgaben herangezogen werden und umgekehrt. Auch die Personalausgaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Personalstellen in Teilzeit bzw. Stellenvakanzen werden die Höchstbeträge entsprechend dem tatsächlichen Stellenanteil bzw. Beschäftigungszeitraum gemindert, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berücksichtigt wird.

7. Es besteht das Verbot der Doppelförderung. Bei den Sachausgaben sind Aufwandsentschädigungen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (oder Beschäftigte) ausgeschlossen. Personal, das bereits über andere Förderprogramme oder Schlüsselzuweisungen des Landes zur Erfüllung von Pflichtaufgaben refinanziert wird, ist nicht förderfähig.

8. Der Rechtsmittelverzicht kann im Rahmen des Mittelabrufs über das webbasierte Fachverfahren integration.web erfolgen. Neben der digitalen Übermittlung ist der Rechtsbehelfsverzicht zu unterschreiben und per Post oder per E-Mail an die Bewilligungsbehörde zu senden.

9. Zur Verwendung des webbasierten Fachverfahrens integration.web stellt die Bewilligungsbehörde Klickanleitungen unter deren Homepage bereit.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht ##VerwaltungsgerichtOrterheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag